

Ausfertigung

Satzungsänderungen:

Änderung der Satzung über das Schl.-Holst. Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16.11.1985

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Satzung über das Schl.-Holst. Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16.11.1985 (Amtsblatt Schleswig-Holstein/AAZ 1986, Seite 56 und Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1986, Seite 53) in der Fassung der "21. Satzung zur Änderung der Satzung über das Schl.-Holst. Versorgungswerk für Rechtsanwälte vom 16.11.1985" hat die Mitgliederversammlung des Schl.-Holst. Versorgungswerkes für Rechtsanwälte am 15.06.2022 mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzungsänderungen beschlossen:

a) § 3 Absatz 2 Satz 3 soll nunmehr wie folgt lauten:

"Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einen seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in Textform; eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen ist einzuhalten."

b) § 3 Absatz 4 Satz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

"Beschlüsse über die Abberufung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder."

c) § 13 Absatz 8 sollte wie folgt geändert werden:

"Mitglieder, die bis zum 31.12.2022 eingetreten sind und die bei Beginn der Altersrente verbindlich und wahrheitsgemäß erklären, dass keine sonstigen Personen vorhanden sind, die rentenbezugsberechtigt sind oder werden können, erhalten einen Zuschlag zu der festgesetzten Altersrente. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld dauernd ausgeschlossen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Renteneintrittsdatum und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zuschlag bei Renteneintritt:

- vor dem 31.12.2022	20,0%
- ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2023	18,5%
- ab dem 01.01.2024 bis 31.12.2024	17,0%
- ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2025	15,5%
- ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2026	14,0%
- ab dem 01.01.2027 bis 31.12.2027	12,5%
- ab dem 01.01.2028 bis 31.12.2028	11,0%
- ab dem 01.01.2029 bis 31.12.2029	9,5%
- ab dem 01.01.2030 bis 31.12.2030	8,0%
- ab dem 01.01.2031 bis 31.12.2031	6,5%
- ab dem 01.01.2032	5,0%

Mitglieder, die ab dem 01.01.2023 eintreten, erhalten keinen Zuschlag."

d) § 13 Absatz 9 Satz 13 soll ab sofort ersatzlos gestrichen werden:

"Liegen die Leistungen aus der übertragenen Anwartschaft unter dem Aufwand der Leistung eines Jahres an das Mitglied des Versorgungswerkes, kann der Verwaltungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen."

e) § 27 Absatz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

"Zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 26 und Versorgungsabgaben eines Mitglieds gemäß § 11 Abs. 1 für das abgelaufene Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten."

RVSH

f) § 27 Absatz 6 Satz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

"Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall nach freiem, nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlichem Ermessen Verfahrenserleichterungen, insbesondere Stundungen und Ratenzahlungen, bewilligen und besondere Härtefälle sowie die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen."

Ausgefertigt:

Schleswig, den 29. November 2022

(Dr. Unrau)

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

JESWIG-HOLSTEINISCHES VERSORGUNGSWERK FÜR RECHTSANWÄLTE